



MARKTGEMEINDE ERNSTBRUNN

Pol. Bez. Korneuburg NÖ

DVR.0096199 - UID-Nr.: ATU 16232501



Parteienverkehr: Mo. - Fr.: 07.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 – 17.30 Uhr

Homepage: <http://www.ernstbrunn.gv.at/>

A-2115 Ernstbrunn, 16.10.2025

Tel. 02576/2301, Fax.Kl. 17

E-mail: gemeinde@ernstbrunn.gv.at

GZ.: 000-1-43/2025

Bei Antwort bitte GZ. angeben

Bezug:

Bearbeitung:

Horst Gangl

(02576) 2301

Durchwahl:

16



Betreff: Verordnung über die Neufestsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ernstbrunn über die Änderung des § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ernstbrunn vom 1. März 2022 in der derzeit geltenden Fassung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F., durch Erhöhung des Einheitssatzes von € 650,- auf **€ 820,-**.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Okt. 2025 wird der § 1 der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wie folgt geändert:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit Euro 820,- (in Worten: Euro achthundertzwanzig) festgesetzt.

Gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 i.d.g.F. wird diese Verordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz weiterhin anzuwenden.

GEMEINDE ERNSTBRUNN

Angeschlagen am: 20.10.2025

Laufzeit bis: 03.11.2025

Abgenommen am: 04.11.2025



Der Bürgermeister:

Gerhard Toifl